

Staatssekretär

Vorsitzende  
des Innen- und Rechtsausschusses  
Frau Barbara Ostmeier, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/512

18. Januar 2018

**Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts im Bereich der Justiz  
(LT-Drs. 19/365)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

ich nehme Bezug auf den Beschluss des Innen- und Rechtsausschusses vom 10. Januar 2018, mit dem das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung darum gebeten worden ist, dem Ausschuss die Unterlagen aus der Verbandsanhörung zur Verfügung zu stellen

Dieser Bitte komme ich gerne nach.

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts im Bereich der Justiz ist vor der zweiten Kabinettsbefassung folgenden Verbänden mit Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt worden:

- Bund Deutscher Rechtspfleger Landesverband Schleswig-Holstein e.V.,
- Bund ehrenamtlicher Richterinnen und Richter - Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen Landesverband Nord e.V.,
- Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer, Landesverband Nord e.V.,
- Bundesverband der Richter in Handelssachen e.V.,
- Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein e.V.,
- Deutscher Anwaltsverein e.V. Landesgruppe Schleswig-Holstein,
- Die Deutsche Kreditwirtschaft,
- Gerichtsvollzieher in Deutschland e.V.,

- Landesbezirk ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Nord,
- Landesverband des Justizwachtmeisterdienstes Schleswig-Holstein e.V.,
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein,
- Neue Richtervereinigung e.V., Landesverband Schleswig-Holstein,
- Schleswig-Holsteinische Notarkammer,
- Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer,
- Schleswig-Holsteinischer Anwalt- und Notarverband e.V.,
- Schleswig-Holsteinischer Richterverband und
- Verband der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Schleswig-Holstein e. V..

Von dieser Gelegenheit haben der Schleswig-Holsteinische Anwalt- und Notarverband, der Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer Landesverband Nord und der Schleswig-Holsteinische Richterverband Gebrauch gemacht. Nachdem ich mich jeweils deren Zustimmung versichert habe, übersende ich beiliegend die dem Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung zugegangenen Antworten.

Die Anregungen des Schleswig-Holsteinischen Richterverbands sind überwiegend aufgegriffen worden. Nicht berücksichtigt worden sind dagegen die Anregungen des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer Nord e.V., da sie über das vorrangig angestrebte Ziel einer Konsolidierung des bestehenden Rechts hinausgehen und zunächst unter Beteiligung der Praxis eingehend fachlich zu prüfen sind. Der Schleswig-Holsteinische Anwalt- und Notarverband e.V. hat keine Anregungen für erforderlich gehalten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Wilfried Hoops

**Anlagen**

## Gruber, Daniel (MJEVG)

---

**Von:** Andreas Bothe <bothe@rickers-priebe.de>  
**Gesendet:** Montag, 2. Oktober 2017 11:01  
**An:** Gruber, Daniel (MJEVG)  
**Betreff:** Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechtes im Bereich der Justiz

Sehr geehrter Herr Gruber,

wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf.

In der Sache haben wir inhaltlich jedoch -mit der Ausnahme der begrüßenswerten Gesetzesintention- keine Anmerkungen und Anregungen.

Wir sehen daher von einer inhaltlichen Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen,  
Andreas Bothe  
Rechtsanwalt und Notar  
Vorsitzender Schleswig-Holsteinischer  
Anwalt- und Notarverband e.V.

---

Rechtsanwälte Priebe & Bothe Partnerschaft mbB  
-Amtsgericht Kiel PR-Nr. 669 KI-  
25524 Itzehoe - Breite Straße 40-44  
Tel.: 04821/6818-0 - Fax: 04821/6818-18  
E-Mail: [itzehoe@rickers-priebe.de](mailto:itzehoe@rickers-priebe.de)

Sofern Sie unsere Funktionsbereiche direkt per Mail erreichen wollen, verwenden Sie bitte die entsprechende nachfolgende Mail-Adresse:

Notariat	- <a href="mailto:pereira@rickers-priebe.de">pereira@rickers-priebe.de</a>
Notariat	- <a href="mailto:zeidler@rickers-priebe.de">zeidler@rickers-priebe.de</a>
Zwangsvollstreckung	- <a href="mailto:micheel@rickers-priebe.de">micheel@rickers-priebe.de</a>
Buchhaltung	- <a href="mailto:stangwald@rickers-priebe.de">stangwald@rickers-priebe.de</a>
Bürovorsteher	- <a href="mailto:quandt@rickers-priebe.de">quandt@rickers-priebe.de</a>

Soweit diesem Schreiben eine Textdatei als Anlage beigelegt ist, handelt es sich regelmäßig um einen Text im RTF-Format (RichText). Dieses Format wird von jeder Textverarbeitung unter Windows erkannt und verarbeitet. Sollten Sie diese Mail erhalten, ohne dass sie für Sie bestimmt ist, wären wir für einen kurzen Hinweis dankbar.

BDÜ LV Nord e.V. / Weender Landstr. 77-79 / 37075 Göttingen

**Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz  
und Gleichstellung**

Herrn Daniel Gruber  
Postfach 7145  
24171 Kiel

IHR ZEICHEN II 321/3100-165SH- VOM 27.09.2017  
ENTWURF EINES GESETZES ZUR BEREINIGUNG DES  
LANDESRECHTS IM BEREICH DER JUSTIZ  
**STELLUNGNAHME** DES BUNDESVERBANDS DER  
DOLMETSCHER UND ÜBESETZER (BDÜ) LANDESVERBAND  
NORD E.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Erhalt Ihres oben genannten Schreibens vom 27.09.2017 mit der Bitte um Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Bereinigung des Landesrechts im Bereich der Justiz und nehmen zum uns betreffenden Teil 10 (§§ 73-82) auf den folgenden Seiten Stellung mit der Bitte um Berücksichtigung unserer angeführten Punkte.

Insgesamt begrüßen wir als Vertreter der Berufe Dolmetscher und Übersetzer Vereinfachungen zum Auffinden maßgeblicher Normen für Rechtsanwender, die entsprechend auch Verbesserungen in der Transparenz der Gesetzeslage bedingen.

Ganz allgemein erscheint uns zudem hilfreich, die Reihenfolge der beiden §§ 76 und 77-78 zu ändern, da erst die Beeidigung bzw. Ermächtigung (§ 77-78) erfolgt und erst im Anschluss die Fortsetzung der Bestellung (§ 76).

Mit freundlichen Grüßen

Catherine Stumpp  
2. Vorsitzende  
Referentin für Beeidigte

**Catherine Stumpp**  
2. Vorsitzende  
Referentin für Beeidigte

Weender Landstr. 77-79  
37075 Göttingen

T: +49 (0)551 77341  
F: +49 (0)551 4996682

stumpp@bdue.de  
www.nord.bdue.de

Datum / Date

17.10.2017

Ihr Zeichen / Your ref.  
II 321/3100-165SH-

Ihr Schreiben / Your letter  
vom 27.09.2017

Unser Zeichen / Our ref.

ENTWURF EINES GESETZES ZUR BEREINIGUNG DES LANDESRECHTS IM BEREICH  
DER JUSTIZ IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

STELLUNGNAHME des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ)  
Landesverband Nord e.V.

**§ 75 (3):** Ihr Entwurf: "Die fachliche Eignung erfordert

1. ausreichende Sprachkenntnisse, die durch eine staatlich anerkannte Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung oder eine vergleichbare Eignung nachzuweisen sind, und
2. sichere Kenntnisse der deutschen Rechtssprache.

Sprachkenntnisse im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 setzen insbesondere voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern kann."

Unser Vorschlag: "Die fachliche Eignung erfordert

1. ausreichende Sprachkenntnisse, die durch eine staatliche oder eine staatlich anerkannte Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung oder eine vergleichbare Eignung nachzuweisen sind, und

2. sichere Kenntnisse der deutschen Rechtssprache, die über die bestandene Prüfung eines der folgenden Anbieter: [Auflistung zugelassener Prüfungen der Deutschen Rechtssprache] oder Leistungsnachweise in den Fächern Zivilrecht, Strafrecht und Verwaltungsrecht von einer deutschen Hochschule oder vergleichbaren Institution nachzuweisen sind sowie

3. sichere Kenntnisse der Rechtssprache in der Fremdsprache, die durch eine staatliche oder staatlich anerkannte Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung im Fachbereich Rechtswesen oder eine vergleichbare Eignung nachzuweisen sind.

Sprachkenntnisse im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 setzen insbesondere voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller sich sowohl in Deutsch als auch in der Fremdsprache klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern kann."

**§ 75 (4):** Ihr Entwurf: "Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die persönliche und fachliche Eignung durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch eine mindestens fünfjährige unbeanstandete berufsmäßige Tätigkeit als Sprachmittlerin oder Sprachmittler erbracht werden."

Unser Vorschlag: "Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die persönliche und fachliche Eignung durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch eine mindestens fünfjährige ~~unbeanstandete~~ berufsmäßige Tätigkeit als ~~Sprachmittlerin oder Sprachmittler~~ Dolmetscherin oder Dolmetscher beziehungsweise Übersetzerin oder Übersetzer im Fachbereich Rechtswesen erbracht werden."

[unbeanstandet: Das ist nicht möglich. Wer sollte das begutachten, ob eine Beanstandung erfolgte und ob diese gerechtfertigt war, sowie welcher Art die Beanstandung war? Fehlte ein Komma? Gab es einen Rechtschreibfehler? usw. usf.

*Sprachmittler/in*: Sie haben diesen Begriff in § 73 für die beeidigten Dolmetscher sowie die ermächtigten Übersetzer festgelegt, von denen ist hier aber nicht die Rede.]

**§ 75 (5): Ihr Entwurf:** "Die Ermächtigung gilt nur für natürliche Personen, die Ermächtigung von Sprachmittleragenturen ist unzulässig."

Unser Vorschlag: "Die Ermächtigung gilt nur für natürliche Personen, die Ermächtigung von ~~Sprachmittleragenturen~~ juristischen Personen oder Personengesellschaften ist unzulässig. Die Beauftragung kann nur an natürliche Personen erfolgen, die Beauftragung von juristischen Personen oder Personengesellschaften, die dann den Auftrag im Unterauftrag an Übersetzer oder Dolmetscher vergeben, ist unzulässig."

**§ 76 (1): Ihr Entwurf:** "Spätestens fünf Jahre nach Aufnahme in das Verzeichnis nach § 74 ist die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler in schriftlicher Form aufzufordern, sich darüber zu erklären, ob sie oder er weiterhin in dem Verzeichnis geführt werden soll. Sie oder er wird aus dem Verzeichnis gelöscht, wenn sie oder er nicht binnen drei Monaten eine entsprechende Erklärung schriftlich oder in Textform abgibt. Die Aufforderung ist jeweils mit Ablauf weiterer fünf Jahre zu wiederholen."

Unser Vorschlag: "Spätestens ~~fünf~~ zwei Jahre nach Aufnahme in das Verzeichnis nach § 74 ist die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler in schriftlicher Form aufzufordern, sich darüber zu erklären, ob sie oder er weiterhin in dem Verzeichnis geführt werden soll und ob die ursprünglich übermittelten Daten weiterhin zutreffend sind. Sie oder er wird aus dem Verzeichnis gelöscht, wenn sie oder er nicht binnen drei Monaten eine entsprechende Erklärung schriftlich oder in Textform abgibt. Die Aufforderung ist jeweils mit Ablauf weiterer ~~fünf~~ zwei Jahre zu wiederholen."

**§ 76 (2): Ihr Entwurf:** "(2) Die Übersetzerermächtigung oder das Recht, sich auf die allgemeine Beeidigung zu berufen, kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler

1. die Voraussetzungen des § 75 nicht mehr erfüllt oder
2. wiederholt fehlerhafte Übertragungen ausgeführt hat.

Die Vorschriften der §§ 116 und 117 LVwG bleiben unberührt."

Unser Vorschlag: "(2) Die Übersetzerermächtigung oder das Recht, sich auf die allgemeine Beeidigung zu berufen, kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler

1. die Voraussetzungen des § 75 nicht mehr erfüllt,
2. gegen die Pflichten in § 78 verstößt oder
3. mindestens in drei Fällen nachweislich grob wiederholt fehlerhafte Übertragungen ausgeführt hat.

Die Vorschriften der §§ 116 und 117 LVwG bleiben unberührt."

[*nachweislich*: Wer ist befugt, darüber zu entscheiden, was und in welchem Umfang eine Übertragung fehlerhaft ausgeführt wurde?]

**§ 77 (4):** Ihr Entwurf: "Dolmetscherinnen oder Dolmetscher erhalten als Nachweis über die allgemeine Beeidigung eine beglaubigte Abschrift des Beeidigungsprotokolls. Übersetzerinnen oder Übersetzer erhalten eine Bescheinigung über die erteilte Ermächtigung. Ferner erhalten sie eine Abschrift über die Niederschrift der Verpflichtung."

Unser Vorschlag: "Dolmetscherinnen oder Dolmetscher erhalten als Nachweis über die allgemeine Beeidigung eine beglaubigte Abschrift des Beeidigungsprotokolls. Übersetzerinnen oder Übersetzer erhalten eine Bescheinigung über die erteilte Ermächtigung. Ferner erhalten sie eine Abschrift über die Niederschrift der Verpflichtung. Die ermächtigten Übersetzerinnen und ermächtigten Übersetzer führen bei der schriftlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben ein Dienstsiegel, das auf Kosten der ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer von der zuständigen Behörde beschafft wird. Muster des Dienstsiegels sind bei der zuständigen Stelle hinterlegt."

**§ 78 (1) 3.:** Ihr Entwurf: "Aufträge der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen, es sei denn, dass wichtige Gründe dem entgegen stehen,"

Unser Vorschlag: "Aufträge der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen, es sei denn, dass wichtige Gründe dem entgegenstehen,"

[entgegenstehen: wird in diesem Zusammenhang in einem Wort geschrieben]

**§ 78 (2):** Ihr Entwurf: "Die Übersetzerermächtigung umfasst das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen aus und in die Sprache oder die Sprachen zu bescheinigen, für deren Übersetzung die Sprachmittlerin (Übersetzerin) oder der Sprachmittler (Übersetzer) persönlich ermächtigt ist. Dies gilt auch für bereits vorgenommene Übersetzungen, die zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegt werden. Die Übersetzerin oder der Übersetzer ist verpflichtet, die ihr oder ihm anvertrauten Schriftstücke sorgsam aufzubewahren und von ihrem Inhalt Unbefugten keine Kenntnis zu geben."

Unser Vorschlag: "(2) Die Übersetzerermächtigung umfasst das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen aus und in die Sprache oder die Sprachen zu bescheinigen, für deren Übersetzung die ~~Sprachmittlerin~~ (Übersetzerin) oder der ~~Sprachmittler~~ (Übersetzer) persönlich ermächtigt ist. Dies gilt auch für bereits vorgenommene Übersetzungen, die zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegt werden. Die ermächtigte Übersetzerin oder der ermächtigte Übersetzer ist verpflichtet, die ihr oder ihm anvertrauten Schriftstücke sorgsam aufzubewahren und von ihrem Inhalt Unbefugten keine Kenntnis zu geben."

**§ 79:** Unser Vorschlag: "(4) Die Übersetzungen sind mit der Kopie des übersetzten Dokuments zusammenzuheften und mit dem Dienstsiegel (§ 77 (4)) zu stempeln."

**§ 81 (1):** Ihr Entwurf: "Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer in § 73 Absatz 1 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen diese Tätigkeit auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein mit denselben Rechten und Pflichten wie eine in das Verzeichnis nach § 74 Absatz 1 eingetragene Person vorübergehend und gelegentlich ausüben (vorübergehende Dienstleistungen). Wenn weder die Tätigkeit im Staat der Niederlassung noch die Ausbildung zu dieser Tätigkeit im Staat der Niederlassung entsprechend den deutschen Vorschriften reglementiert sind, gilt dies nur, wenn die Person die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr ausgeübt hat."

Unser Vorschlag: "Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer in § 73 Absatz 1 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen diese Tätigkeit auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein mit denselben Rechten und Pflichten wie eine in das Verzeichnis nach § 74 Absatz 1 eingetragene Person vorübergehend und gelegentlich ausüben (vorübergehende Dienstleistungen). Wenn weder die Tätigkeit im Staat der Niederlassung noch die Ausbildung zu dieser Tätigkeit im Staat der Niederlassung entsprechend den deutschen Vorschriften reglementiert sind, gilt dies nur, wenn die Person die Tätigkeit dort während der vorhergehenden ~~zehn~~ drei Jahre mindestens ein Jahr ununterbrochen ausgeübt hat."

**§ 81 (2):** Ihr Entwurf: "Vorübergehende Dienstleistungen sind nur zulässig, wenn die Person vor der ersten Erbringung von Dienstleistungen im Inland in Textform die Aufnahme der Tätigkeit angezeigt hat. Der Anzeige müssen neben den in das nach § 74 Absatz 2 Satz 1 zu führende Verzeichnis einzutragenden Angaben folgende Dokumente beigefügt sein: ..."

Unser Vorschlag: "Vorübergehende Dienstleistungen sind nur zulässig, wenn die Person vor der ersten Erbringung von Dienstleistungen im Inland in Textform die Aufnahme der Tätigkeit angezeigt hat. Der Anzeige beim Oberlandesgericht Schleswig [Adresse] müssen neben den in das nach § 74 Absatz 2 Satz 1 zu führende Verzeichnis einzutragenden Angaben folgende Dokumente beigefügt sein: ..."

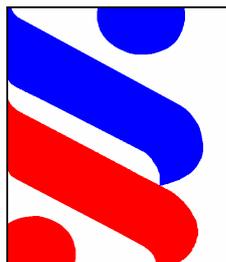
**§ 81 (3):** Ihr Entwurf: "(3) Sobald die Anzeige nach Absatz 2 vollständig vorliegt, wird mit der Aufnahme in das Verzeichnis nach § 74 Absatz 1 eine vorübergehende Registrierung oder ihre Verlängerung um ein Jahr vorgenommen. Das Verfahren ist kostenfrei."

Unser Vorschlag: "(3) Sobald die Anzeige nach Absatz 2 vollständig beim Oberlandesgericht Schleswig [Adresse] vorliegt, wird mit der Aufnahme in das

Verzeichnis nach § 74 Absatz 1 eine vorübergehende Registrierung oder ihre Verlängerung um ein Jahr vorgenommen. Das Verfahren ist kostenfrei."

**§ 81 (5): Ihr Entwurf:** " Eine vorübergehend registrierte Person kann aus dem Verzeichnis nach § 74 Absatz 1 gestrichen werden, wenn begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Dolmetscherin oder der Dolmetscher, die Übersetzerin oder der Übersetzer wiederholt fehlerhafte Sprachübertragungen ausgeführt hat. Eine Streichung ist darüber hinaus in der Regel gerechtfertigt, wenn die Person im Staat der Niederlassung nicht mehr rechtmäßig niedergelassen ist oder ihr die Ausübung der Tätigkeit dort untersagt wird, oder wenn sie beharrlich entgegen Absatz 4 eine unrichtige Berufsbezeichnung führt."

**Unser Vorschlag:** " Eine vorübergehend registrierte Person kann aus dem Verzeichnis nach § 74 Absatz 1 gestrichen werden, wenn begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Dolmetscherin oder der Dolmetscher, die Übersetzerin oder der Übersetzer wiederholt fehlerhafte Sprachübertragungen ausgeführt hat [Wer ist befugt und befähigt, dies zu bewerten?]. Eine Streichung ist darüber hinaus in der Regel gerechtfertigt, wenn die Person im Staat der Niederlassung nicht mehr rechtmäßig niedergelassen ist oder ihr die Ausübung der Tätigkeit dort untersagt wird, oder wenn sie entgegen Absatz 4 eine unrichtige Berufsbezeichnung führt."



**SCHLESWIG-  
HOLSTEINISCHER  
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen  
und richter,  
staatsanwältinnen und  
staatsanwälte

Kiel, im Oktober 2017  
Stellungnahme Nr. 05/2017  
Abrufbar unter [www.richterverband.de](http://www.richterverband.de)

## **Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Berei- nigung des Landesrechts im Bereich der Justiz**

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband dankt für die Möglichkeit, zu diesem für die Justiz sehr wichtigen Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Insgesamt handelt es sich aus Sicht des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes um einen ausgewogenen und insgesamt gelungenen Gesetzentwurf, der in verschiedenen Bereichen der Justiz für mehr Transparenz, Klarheit und Anwenderfreundlichkeit sorgen wird.

Lediglich zu einzelnen Punkten besteht aus Sicht des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes Anlass zu Bemerkungen:

### **1. Zu § 6 LJG-E**

Der § 6 LJG-E trifft Regelungen zur Amtstracht von Richtern, Staatsanwälten und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband regt an dieser Stelle an, dass der Schleswig-Holsteinische Gesetzgeber eine ausdrückliche Regelung schafft, die sich damit befasst, ob das

- Tragen von Kleidungsstücken oder Zeichen, die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen,
  - durch Amtsträger, die mit gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen betraut sind,
  - im Rahmen der Ausübung damit zusammenhängender Amtshandlungen, bei denen Beteiligte, Zeugen oder Sachverständige anwesend sind,
- erlaubt ist oder nicht.

Dies erscheint im Hinblick auf die betroffenen Verfassungsgüter – die Religionsfreiheit aus Art. 4 GG, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG und die aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Neutralität und Unvoreingenommenheit der Richter – notwendig.

## **2. Zu § 8 LJG-E**

§ 8 Abs. 2 LJG-E regelt die Befugnis der Leitung der Gerichte und der Staatsanwaltschaften, Richtern bzw. Staatsanwälten, über die sie die Dienstaufsicht ausüben, die Erledigung von Aufgaben der Justizverwaltung zu übertragen.

Eine Übertragung von Verwaltungsaufgaben durch den Direktor des Amtsgerichts auf einen am Amtsgericht tätigen Richter ist nicht vorgesehen. Hintergrund dürfte wohl sein, dass die Dienstaufsicht und die Aufgabenübertragung (bzw. Weisungsbefugnis) nicht auseinanderfallen sollen oder können. Hierzu sollte die Gesetzesbegründung Erläuterungen enthalten, um den Zweck dieser Einschränkung nachvollziehen zu können.

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband regt zudem an, gesetzgeberisch klarzustellen, in welcher Art und Weise durch den Dienstvorgesetzten eine Aufgabenübertragung stattfinden kann. Insbesondere sollte die Möglichkeit des Dienstvorgesetzten (hier: Präsident des Landgerichts) Erwähnung finden, wonach er die Entscheidung zur Übertragung der Erledigung von Aufgaben der Justizverwaltung an Amtsgerichten grundsätzlich oder im Einzelfall auf einen Direktor des Amtsgerichts übertragen

kann. Auch sollte die Möglichkeit angesprochen werden, dass die Übertragung der Erledigung von Aufgaben durch den Direktor des Amtsgerichts erfolgen kann, wenn der Präsident des Landgerichts zustimmt. Zwar führt die Gesetzesbegründung (S. 94 f.) einige Verwaltungsvorschriften an, die „unberührt bleiben“ würden. Auf der anderen Seite erschließt sich aus dem Gesetzeswortlaut „übertragen“ in § 8 Abs. 2 LJG-E gerade nicht, dass

- der Präsident zur Delegation dieser Aufgabenübertragung befugt ist oder
- eine Zustimmung des Präsidenten des Landgerichts eine „Übertragung“ darstellt, wenn die eigentliche Übertragung durch den Direktor des Amtsgerichts erfolgt.

Vielmehr legt der Gesetzeswortlaut nahe, dass der Dienstvorgesetzte stets und unmittelbar die Übertragung der Aufgabe auszusprechen hat.

Der Klarstellungsbedarf wäre zwar auch schon in Bezug auf § 13 S. 2 GVRegV sowie die in der Gesetzesbegründung angesprochenen Verwaltungsvorschriften gegeben gewesen. Der Neuerlass einer dem § 13 S. 2 GVRegV entsprechenden Regelung in § 8 Abs. 2 LJG-E gibt aber nun Anlass, sich (nochmals) mit dem Verständnis zum Begriff „übertragen“ zu befassen, zumal der gerichtlichen Praxis die Problemlage nun offenbar geworden ist.

### **3. Zu § 9 LJG-E**

§ 9 LJG-E normiert die Vertretung der Leitung von Gerichten und Staatsanwaltschaften und bezieht sich dabei auf "die Höhe des Endgrundgehalts", auf das "allgemeine Dienstalter" und auf das "Lebensalter der Angehörigen des richterlichen oder staatsanwaltlichen Dienstes". Es wird dabei allerdings nicht benannt, ob das höhere oder niedrigere Endgrundgehalt bzw. das höhere oder niedrigere Dienst- bzw. Lebensalter ausschlaggebend sein sollen. Obgleich die Norm der Auslegung zugänglich sein dürfte, sprechen Gründe der Rechtsklarheit dafür, ausdrücklich aufzuführen, dass der jeweilig höhere Wert ausschlaggebend sein soll (vgl. dazu § 4 GVRegV SH).

#### **4. Zu Kapitel 2 "Sicherheits- und ordnungsrechtliche Befugnisse"**

Die Normierung der sicherheits- und ordnungsrechtlichen Kompetenzen ist aus Sicht der Justiz ausdrücklich zu begrüßen. Es dient insbesondere der Transparenz, der Vorhersehbarkeit, der Rechtsklarheit und nicht zuletzt der Rechtssicherheit, die (teilweise) bisher nur richterrechtlich konkretisierten Befugnisse gesetzlich zu regeln.

##### **a) Zu § 14 Nr. 2 LJGE**

Für die Bestimmung des § 14 Nr. 2 LJG-E verweist § 17 Nr. 4 LJG-E u.a. auf die Regelung des § 203 Abs. 2 LVwG. Hiernach dürfen richtigerweise Personen nur von Personen gleichen Geschlechts oder von Ärztinnen und Ärzten durchsucht werden. Der erhöhte Aufwand in der praktischen Umsetzung gerade in kleineren Gerichten wird sinnvollerweise durch die Regelung des § 14 Satz 2 LJG-E, nach welcher jedenfalls grundsätzlich Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes anderen Justizbeschäftigten übertragen werden können, abgedeckt. Eine weitere Möglichkeit um in diesem Bereich gewisse Erleichterungen zu schaffen, wäre, das Absuchen mittels technischer Geräte ohne unmittelbaren körperlichen Kontakt geschlechtsunabhängig zuzulassen (vgl. dazu § 17 Satz 2 Niedersächsisches Justizgesetz).

##### **b) Zu § 14 Nr. 5 LJGE**

Für diese Regelung hält der Schleswig-Holsteinische Richterverband verschiedene Änderungen für erforderlich. Die Norm ermächtigt dazu, "im Fall einer erheblichen Störung der Sicherheit und Ordnung eine Person vom Grundstück verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten des Grundstücks verbieten" zu dürfen, "wenn mit einer Wiederholung der Störung zu rechnen ist."

Es wird an den Begriff der "Störung" angeknüpft, also an eine Situation, in der sich eine Gefahr verwirklicht hat. Zusätzliche Voraussetzung ist außerdem, dass es zu einer "erheblichen" Störung, also zur Verletzung bedeutsamer Rechtsgüter (vgl. Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, 5. Auflage, § 3, Rn. 78) gekommen sein muss. Diese Anforderungen sind aus Sicht des Schleswig-Holsteinische Richterverbandes zu hoch angesetzt. In der Rechtsprechung wird etwa darauf verwiesen, dass es zur Rechtfertigung eines Hausverbotes durch das Verhalten des Adressaten zu mehr als nur einer leichten und/oder vorübergehenden Beeinträchtigung der öffentlichen Tätigkeit innerhalb der Behörde gekommen sein

muss (VG Osnabrück, Beschluss vom 21. Februar 2014 – 6 B 3/14 –, Rn. 21, juris). Es erscheint aus Sicht der Praxis wenig zweckmäßig, erhebliche Störungen abzuwarten, bis überhaupt nur eine Verweisung vom Grundstück zulässig ist. Zum einen öffnete man auf diese Weise scheinbaren Querulanten in ihrem Tun Tür und Tor und zum anderen setzte man auf diese Weise insbesondere die Mitarbeiter des Justizwachtmeisterdienstes unnötigen Gefahren aus, wenn etwa bei bestimmten Besuchern fortlaufend bestimmte Waffen festgestellt würden, ohne das adäquat reagiert werden könnte. Der Schleswig-Holsteinische Richtverband schlägt vor, das Merkmal der "erheblichen Störung" durch das Merkmal "beachtliche Gefahr" zu ersetzen, wobei das Merkmal "beachtlich" erfüllt ist, wenn es zu mehr als nur leichten und/oder vorübergehenden Beeinträchtigungen der öffentlichen Tätigkeit innerhalb der Behörde gekommen ist. Eine solche Regelung stünde auch in Einklang mit den Bestimmungen im allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrecht, in welchem die §§ 201, 201a LVwG ebenfalls Gefährdungstatbestände für die Platzverweisung usw. genügen lassen.

Weiterhin hält es der Schleswig-Holsteinische Richtverband an dieser Stelle für sinnvoll, ausdrückliche Regelungen zu dem zu erlassenden Verwaltungsakt zu treffen, damit dieser den Anforderungen der §§ 37 und 39 VwVfG bzw. der §§ 108 und 109 LVwG genügt. Hiernach müssen der Adressat, der Geltungsbereich, die Art und die Dauer etwa des Hausverbots genau bezeichnet werden und es bedarf einer Begründung unter Darlegung des sanktionierten Sachverhalts und der wesentlichen Entscheidungsgründe (vgl. hierzu VG Osnabrück, Beschluss vom 21. Februar 2014 – 6 B 3/14 –, Rn. 22, juris).

### **c) Zu § 15 LJG-E**

Diese Bestimmung schließt landesrechtlich –was zulässig ist – Lücken bei den §§ 176, 177 und 180 GVG, indem sie ermöglicht, dass der Vorsitzende sich für die Durchsetzung der erlassenen Anordnungen des Justizwachtmeisterdienstes bedienen kann.

Aus Sicht des Richtverbandes sollten in die Aufzählung in § 15 LJG-E auch die §§ 178 und 179 GVG aufgenommen werden. So wird es etwa im Rahmen der Festsetzung eines Ordnungsgeldes oftmals erforderlich sein, die Identität des jeweiligen Störers festzustellen (jedenfalls bei an der Verhandlung nicht beteiligten

Personen), was ohne die Mitwirkung der Mitarbeiter des Justizwachtmeisterdienstes teils zu Komplikationen führen könnte. Der Verweis auch auf die §§ 178, 179 GVG diene außerdem der Klarstellung, da anderenfalls die Rechtsansicht argumentativ gestützt würde, im Rahmen der §§ 178, 179 GVG dürfe der Vorsitzende gerade nicht auf den Justizwachtmeisterdienst zurückgreifen.

#### **d) Zu § 16 Landesjustizgesetz-E**

§ 16 Landesjustizgesetz-E regelt die Befugnis des Justizwachtmeisterdienstes aufgrund richterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Anordnung oder aufgrund eines Ersuchens einer Justizvollzugsanstalt, Personen in behördlichen Gewahrsam zu nehmen. Hiermit ist nach der Gesetzesbegründung der Vorföhrdienst gemeint.

Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich nicht in der für die Praxis erforderlichen Eindeutigkeit, ob der Justizwachtmeisterdienst oder die Justizvollzugsanstalt für die Vorführung der Gefangenen im Gericht zu den Terminen und Sitzungen sowie für ihre Bewachung und Betreuung zuständig ist. Einerseits könnte zwar der Wortlaut des § 16 Landesjustizgesetz-E „auf Ersuchen“ dafür sprechen, dass der Justizvollzugsdienst die Letztverantwortlichkeit innehat, insbesondere wenn der Justizwachtmeisterdienst das Ersuchen ablehnt. Andererseits erörtert die Gesetzesbegründung ausdrücklich derzeit vorhandene Verwaltungsvorschriften, die einer Anpassung an die Gesetzeslage bedürfen sollen.

Aus Sicht der gerichtlichen Praxis bedarf einer ausdrücklichen Regelung, wer im Konfliktfall nicht nur die Befugnis, sondern auch die Verpflichtung für die Vorführung von Gefangenen im Gericht zu den Terminen und Sitzungen sowie für ihre Bewachung und Betreuung hat.

#### **e) Sofortiger Vollzug**

Soweit ersichtlich sind Regelungen zum sofortigen Vollzug in den Vorschriften über die sicherheits- und ordnungsrechtlichen Befugnisse nicht vorhanden.

Die Anwendung insbesondere von unmittelbarem Zwang auch ohne vorhergehenden Erlass eines vollstreckbaren Verwaltungsaktes (vgl. § 230 LVwG) kann im Justizalltag aber durchaus erforderlich werden, so dass für eine solche Regelung ein Bedürfnis bestehen dürfte. Denkbar sind beispielsweise Situationen, in denen eine Person umgehend vom Grundstück entfernt werden muss, ohne dass eine

Grundstücksverweisung vorab ergehen könnte. Insoweit würde eine ausdrückliche, an § 230 LVwG angelehnte Regelung der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit dienen.

## **5. Zu § 30 LJGE**

Im Unterschied zu § 3 Abs. 1 GOG SH ("Die Amtsgerichte haben ihren Sitz in den Gemeinden, deren Namen sie führen.") benennt § 2 LJG-E nicht mehr explizit den Sitz der Gerichte ("Die Gerichte führen in ihrer Bezeichnung den Namen der Gemeinde, in der sie ihren Sitz haben [...]"). Für die Landgerichte, das Oberlandesgericht und die Fachgerichte finden sich ausdrückliche Bestimmungen zu dem Sitz des Gerichts in den §§ 31, 32, 52, 53, 55, 57, 58, 63 und 64 LJG-E. Eine entsprechende Regelung für die Amtsgerichte fehlt in § 30 LJG-E.

Redaktionell fehlt in § 30 LJG-E zudem ein Absatz 3. In der Gesetzesbegründung wird auf einen Abs. 3 Bezug genommen, der diesbezügliche gesetzliche Regelungsvorschlag findet sich aber in Abs. 2 Nr. 3.

## **6. Zur Anlage 2 (zu § 85 Abs. 2 LJG-E)**

In dem Gebührenverzeichnis der Anlage 2 zu § 85 Abs. 2 LJG-E sind verschiedene Gebührenbeträge gegenüber dem bisherigen Gebührenverzeichnis zum Landesjustizverwaltungskostengesetz erhöht worden.

Zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen gehört es unter anderem, dass Gebühren nicht völlig unabhängig von den Kosten der gebührenpflichtigen Staatsleistung festgesetzt werden (vgl. BVerfG v. 08.05.2008 – 1 BvR 645/08). Dabei muss die Höhe einer neu eingeführten Gebühr auf einer „nachvollziehbaren und sachgerechten“ Grundlage ermittelt worden sein (vgl. BVerfG v. 08.05.2008 – 1 BvR 645/08).

Ob der allgemeine Hinweis auf eine Kostenentwicklung diesen Anforderungen genügt, könnte Zweifeln begegnen.